

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/143-1.13/89

II-7462 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

"Zensurähnliche Maßnahmen im Bundesheer
im Zusammenhang mit der Genehmigung der
Verteilung von Zeitschriften";

Anfrage der Abgeordneten Roppert
und Genossen an den Bundesminister für
Landesverteidigung, Nr. 3488/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

3462 IAB
1989 -05- 12
zu 3488/J

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Roppert und Genossen am 15. März 1989 an mich gerichteten Anfrage Nr. 3488/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend stelle ich mit Bedauern fest, daß die Anfragesteller den Ausdruck "Zensur" auf eine unzutreffende Weise mit der Frage einer heeresinternen Verteilung der Zeitung IGEL in Zusammenhang bringen. Tatsächlich hat die mangelnde Bereitschaft, einer heeresinternen Verteilung der von der Vereinigung Demokratischer Soldaten Österreichs (VDSÖ) herausgegebenen Zeitung IGEL zuzustimmen, nicht das geringste mit "Zensur" oder "zensurähnlichen Maßnahmen" zu tun.

Den Angehörigen des Bundesheeres ist "die persönliche Information über politisches Tagesgeschehen aus allgemein zugänglichen Nachrichtenquellen" (§ 46 Abs. 3 Wehrgesetz 1978) uneingeschränkt möglich. Dem einzelnen Soldaten steht es daher frei, jede gewünschte Publikation käuflich zu erwerben oder sich auf dem Postwege in die Kaserne zustellen zu lassen bzw. in der dienstfreien Zeit Rundfunk- und Fernsehsendungen zu verfolgen.

Nicht zu verwechseln mit der dem Einzelnen gewährleisteten Freiheit der Informationsbeschaffung für den eigenen Bedarf sind allerdings jene von Zeit zu Zeit geäußerten Ansinnen Ressortfremder, sich der

Organisationsstruktur des Bundesheeres zur Verbreitung ihres Ideen- und Gedankengutes bedienen zu dürfen. Obwohl selbstverständlich weder Herausgeber noch Adressaten solcher Publikationen einen Anspruch auf Verteilung geltend machen können, wird seitens des Bundesheeres eine derartige "Serviceleistung" schon seit langem hinsichtlich einer Reihe von Zeitschriften (insb. Ausbildungszeitschriften) erbracht, sofern diese gewissen Kriterien entsprechen. So erscheint es im militärischen Bereich nur vertretbar, solche Publikationen "von amtswegen" in den Kasernen zu verteilen, die ein gewisses Mindestmaß an Identifikation mit der verfassungsgesetzlichen Aufgabenstellung des Bundesheeres aufweisen. Ein weiteres Eignungskriterium ergibt sich aus dem gesetzlichen Gebot, das Bundesheer von jeder parteipolitischen Betätigung und Verwendung fernzuhalten (§ 46 Abs. 1 Wehrgesetz 1978). Schließlich wird mitzuberücksichtigen sein, inwieweit die jeweilige Publikation dem Ansehen des Bundesheeres förderlich oder abträglich ist (§ 44 Abs. 1 Wehrgesetz 1978). Andererseits sollen aber auch kritische Zeitschriften (wie beispielsweise die Zeitschrift der Gewerkschaftsjugend "hallo") von einer Verteilung keineswegs ausgeschlossen bleiben, sofern sie den vorstehenden Voraussetzungen einigermaßen entsprechen.

Im Lichte der obigen Ausführungen dürfte es sich daher erübrigen, auf die Behauptung, die Verteilung der Zeitung IGEL in den Kasernen sei aus politischen Motiven (gemeint sind offenbar parteipolitische Motive) bisher nicht genehmigt worden, näher einzugehen. Ich muß daher auch die Unterstellung, es sei die Verteilung der beiden Zeitschriften VISIER und MILZ-IMPULS nur deshalb genehmigt worden, weil sie "derselben politischen Richtung zuzurechnen (sind), nämlich jener, die auch der Ressortchef vertritt", ausdrücklich zurückweisen.

Ferner handelt es sich bei der Behauptung der Anfragesteller, in einem Verfassungsgerichtshofverfahren sei festgestellt worden, daß die Verteilung der Zeitung IGEL "durch einen Präsenzdienner nicht rechtswidrig erfolgt ist", um eine mißverständliche Aussage. Tatsächlich hat das Höchstgericht lediglich ein Disziplinarerkenntnis deshalb als verfassungswidrig aufgehoben, weil in dem diesem Erkenntnis zugrundeliegenden Disziplinarverfahren zwei Befehle als Grundlage für

- 3 -

die Disziplinarstrafe herangezogen wurden, die nicht an den Grundwehrediener selbst, sondern an nachgeordnete militärische Dienststellen gerichtet waren. Hingegen hat der Verfassungsgerichtshof bei dieser Gelegenheit eine inhaltliche Prüfung jener beiden Befehle, die im wesentlichen die Verbreitung von Druckwerken auf militärischen Liegenschaften ohne Genehmigung des Kasernkommandanten untersagten, nicht vorgenommen.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Im vorliegenden Zusammenhang sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen im Sinne der Fragestellung zu erwähnen:

Art. 79 B-VG, § 44 Abs. 1 und § 46 Wehrgesetz 1978, § 116 StGB, § 3 Abs. 1 ADV.

Zu 2:

Auf der Grundlage der in Beantwortung der Frage 1 genannten Bestimmungen wird im Einzelfall insbesondere geprüft, ob die Verteilung der Publikation

- mit der verfassungsgesetzlichen Aufgabenstellung des Bundesheeres vereinbar ist;
- gegen das Gebot der parteipolitischen Betätigung verstößt;
- dem Ansehen des Bundesheeres förderlich bzw. abträglich ist.

Zu 3:

Die Prüfung der in Beantwortung der Frage 2 angeführten Gründe erlaubte bisher keine positive Entscheidung.

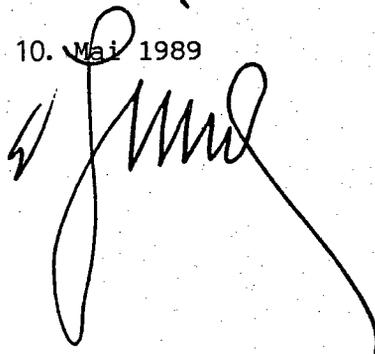
Zu 4:

Da bei der Verteilung von Zeitschriften innerhalb der Kasernen ausschließlich nach sachlichen Gesichtspunkten vorgegangen wird, weise ich die in der Parenthese enthaltene Mutmaßung, gegen die Verteilung der Zeitschrift IGEL bestünden parteipolitische Einwände, zurück.

- 4 -

Im übrigen ist die konkrete Frage zu bejahen, wobei ich hinsichtlich der Begründung auf meine obigen Ausführungen verweise.

10. Mai 1989

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Müller', written over the date '10. Mai 1989'.